



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	21.06.2021	öffentlich	Beschluss

Feststellung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 gem. Art. 102 Abs. 2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Prüfung

Sachverhalt:

Nach Artikel 103 GO prüft der Gemeinderat oder ein Ausschuss die Jahresrechnung. Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 im Jahr 2020 bis 2021 durchgeführt. Die Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 wurde dem Gemeinderat in dieser Sitzung bekanntgegeben (TOP 5 -ö-).

Die eigentliche Jahresrechnung im Sinne des Art. 102 GO ist die Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik). Sie enthält die Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr. § 79 KommHV-Kameralistik schreibt für die Gemeinden den sog. „Sollabschluss“ vor, also das Ergebnis der Haushaltsrechnung auf Grundlage der fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Haushaltseinnahme- und ausgabereste. Die wichtigsten Eckdaten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	55.295.986,87	23.697.080,49	78.993.067,36
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.173,91	0,00	2.173,91
Bereinigte Soll-Einnahmen	55.293.812,96	23.697.080,49	78.990.893,45
Soll-Ausgaben	55.293.812,96	20.251.444,98	75.545.257,94
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.445.635,51	3.445.635,51
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	55.293.812,96	23.697.080,49	78.990.893,45
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Darin sind enthalten:

1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage	17.819.130,63 €
2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	6.750.000,00 €
3. Nettozuführung an die Allgemeine Rücklage	11.069.130,63 €



Sachgebiet: Finanzverwaltung

4. Zuführung an den Vermögenshaushalt

16.698.987,03 €

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	34.050.974,37 €	12.249.584,78 €	46.300.559,15 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	23.949,72 €	0,00 €	23.949,72 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	34.027.024,65 €	12.249.584,78 €	46.276.609,43 €
Soll-Ausgaben	34.027.663,65 €	11.459.330,97 €	45.486.994,62 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	2.302.895,13 €	2.302.895,13 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	1.512.641,32 €	1.512.641,32 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	639,00 €	0,00 €	639,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	34.027.024,65 €	12.249.584,78 €	46.276.609,43 €
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Darin sind enthalten:

1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage	2.412.569,26 €
2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	6.220.000,00 €
3. Zuführung an Sonderrücklage	5.000.000,00 €
4. Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.341.915,00 €

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung ist gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO nun das Ergebnis der Jahresrechnungen durch den Gemeinderat festzustellen. In einem weiteren Schritt hat der Gemeinderat über die Entlastung der Verwaltung abzustimmen.

Durch die Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht erhoben werden können. Zugleich liegt darin auch die Genehmigung etwaiger Haushaltsüberschreitungen, soweit sie erkennbar sind. Dagegen kann in der Entlastung kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regress sowie auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen gesehen werden. Die Entlastung ist auch kein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitkontrolle oder einer politischen Kontrolle (VGH, BayVBl 1984, 401 = FSt 1984 RdNr. 93; s. ferner *BGH, FSt 1989 RdNr. 174*).

Bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung kann der Erste Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (vgl. Art. 46 Abs. 1 GO) wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen. (vgl. Art. 49 Abs.1 Satz 1 GO)

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagenr.: 2021/4847 abrufbar):



Sachgebiet: Finanzverwaltung

- Anlage 1: Jahresrechnung 2018
- Anlage 2: Jahresrechnung 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 der Gemeinde sowie die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.
2. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	55.295.986,87	23.697.080,49	78.993.067,36
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.173,91	0,00	2.173,91
Bereinigte Soll-Einnahmen	55.293.812,96	23.697.080,49	78.990.893,45
Soll-Ausgaben	55.293.812,96	20.251.444,98	75.545.257,94
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.445.635,51	3.445.635,51
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	55.293.812,96	23.697.080,49	78.990.893,45
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Darin sind enthalten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage | 17.819.130,63 € |
| 2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage | 6.750.000,00 € |
| 3. Nettozuführung an die Allgemeine Rücklage | 11.069.130,63 € |
| 4. Zuführung an den Vermögenshaushalt | 16.698.987,03 € |

3. Die Entlastung für das Jahr 2018 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird erteilt.
(Der Erste Bürgermeister Thomas Pardeller ist gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über diesen Punkt ausgeschlossen)

4. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	34.050.974,37 €	12.249.584,78 €	46.300.559,15 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Sachgebiet: Finanzverwaltung

- Abgang alter Kasseneinnahmereste	23.949,72 €	0,00 €	23.949,72 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	34.027.024,65 €	12.249.584,78 €	46.276.609,43 €
Soll-Ausgaben	34.027.663,65 €	11.459.330,97 €	45.486.994,62 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	2.302.895,13 €	2.302.895,13 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	1.512.641,32 €	1.512.641,32 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	639,00 €	0,00 €	639,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	34.027.024,65 €	12.249.584,78 €	46.276.609,43 €
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Darin sind enthalten:

1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage	2.412.569,26 €
2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	6.220.000,00 €
3. Zuführung an Sonderrücklage	5.000.000,00 €
4. Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.341.915,00 €

5. Die Entlastung für das Jahr 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird erteilt.
(Der Erste Bürgermeister Thomas Pardeller ist gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über diesen Punkt ausgeschlossen)